

An das Ratsmitglied
Herrn
Harald Stadler

08.06.2017

Kleine Anfrage gem. § 19 Abs. 1 Geschäftsordnung des Rates

Ihre Anfrage betr. Baudenkmal 227 und Eintragungen in die Denkmalliste

Sehr geehrter Herr Stadler,

Ihre o. g. kleine Anfrage vom 30.05.2017 beantworte ich wie folgt:

Frage 1:

Warum wurde der Fachausschuss nicht rechtzeitig in das Verfahren Lindenberg 16 nach §§ 9 und 22 DSchG NRW mit einbezogen?

Antwort:

Gemäß § 9 Abs. 3 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bornheim nimmt der Ausschuss für Stadtentwicklung die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz NRW wahr, soweit sie nicht auf den Bürgermeister übertragen sind. Bei der Entscheidung über einen Antrag zum Abbruch eines Denkmals handelt es sich nicht um eine Ermessensentscheidung, sondern um eine gebundene Entscheidung, d.h. wenn die Voraussetzungen für den Abbruch vorliegen, hat der Antragsteller einen Anspruch auf die begehrte Abbruchgenehmigung. Derartige Entscheidungen gehören zum Geschäft der laufenden Verwaltung und fallen nicht in die Zuständigkeit des Ausschusses.

Frage 2:

Was waren die konkreten Gründe für die Unzumutbarkeit?

Antwort:

Der Denkmaleigentümer wollte das Denkmal erhalten. Es gab eine Baugenehmigung zum Ausbau der Wirtschaftsgebäude und zur Errichtung eines Zwischentraktes und Einbindung des Denkmals in die neue Nutzung. Nach Freilegung der Böden, Balken und Gefache stellte sich jedoch heraus, dass die Erhaltung –wenn überhaupt– nur mit einem sehr hohen Aufwand sich bewerkstelligen lassen würde. Der Eigentümer hat sodann in einem aufwändigen Verfahren nachgewiesen, dass ihm der Erhalt wirtschaftlich nicht zumutbar ist.

Frage 3:

Werden Sie diesen Vorgang dem Fachausschuss StEA zur Kenntnis geben, ggfls. das Baudenkmal 227 aus der Liste löschen und das diesbezügliche LVR-Gutachten den StEA Ausschussmitgliedern zur Verfügung stellen?

Antwort:

Eine Zuständigkeit des Ausschusses ist nicht gegeben (s. Antwort zur ersten Frage). Nach Abbruch erfolgt die formale Löschung aus der Denkmalliste.

Die Prüfung der Unzumutbarkeit ist Aufgabe der Unteren Denkmalbehörde. Hierzu wurden seitens des Eigentümers umfangreiche Nachweise erbracht, auf deren Grundlage die Prüfung erfolgte. Zur Entscheidung der Unteren Denkmalbehörde stellt das LVR-Amt für Denkmalpflege das Benehmen nach § 21 DSchG NRW her. Von dort wurde in dieser Sache daher kein Gutachten erstellt. Die Dokumentation des Denkmals ist wiederum Bedingung der Abbrucherlaubnis und Aufgabe des Eigentümers. Diese Dokumentation wurde nunmehr vorgelegt (s. obige Antwort).

Frage 4:

Hat die Untere Denkmalbehörde alle eingetragenen Baudenkmäler auf ihre korrekte Bezeichnung hin überprüft?

Antwort:

Die auf der Internetseite der Stadtverwaltung veröffentlichte Denkmalliste ist tatsächlich nicht auf dem aktuellsten Stand. Aufgrund der beabsichtigten Neugestaltung der Seite ist eine Aktualisierung bislang noch nicht erfolgt.

Die Untere Denkmalbehörde schreibt die Denkmalliste nach den gesetzlichen Vorgaben fort. Die innerhalb der Verwaltung zugrunde liegende Fassung ist daher aktuell. Zudem sind alle eingetragenen Bau- und Bodendenkmäler im städtischen Geoinformationssystem eingepflegt, das als Datengrundlage für alle relevanten Verfahren durch die entsprechenden Mitarbeiter der Verwaltung genutzt wird.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Wolfgang Henseler, Bürgermeister